

## **SATZUNG DES VEREINS**

### **„GLASBRECHEN“**

#### **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „GLASBRECHEN“ im folgenden "Verein" genannt. Nach Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 - Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, sowie die Hilfe für Opfer von Straftaten, vornehmlich die Durchführung und Unterstützung von Hilfsmaßnahmen für Menschen, die an der Odenwaldschule sexuelle, körperliche und seelische Gewalt bzw. Ausbeutung erfahren haben und dadurch, körperlich seelisch und /oder materiell geschädigt wurden. Der Verein verfolgt die materielle und / oder ideelle Entschädigung, Anerkennung und / oder Rehabilitation dieser Menschen; und zwar vorrangig – jedoch nicht ausschließlich – jener die keine anderweitige Hilfe erhalten haben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Satzungszweck kann insbesondere verfolgt werden, durch
- materielle Unterstützung von in Not geratenen Opfern;
  - Finanzierung zukünftiger und Erstattung erfolgter Therapie- und Rehabilitationsmaßnahmen;
  - Vermittlung Betroffener an weitere Hilfestellen (andere Vereine mit ähnlicher Zielsetzung Therapeuten, Gesprächskreise und ähnliches);
  - Unterstützung der Opfer bei der Aufklärung des sexualisierter Gewalt an der Odenwald schule;
  - Hilfestellung zur Selbsthilfe für Betroffene;
  - die Abhaltung von Symposien und Veranstaltungen, sowie Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit dem Vereinszweck;
  - Unterstützungsleistungen in rechtlichen Angelegenheiten, jedoch keine Rechtsberatung i.S.d. Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), die mit sexualisierter Gewalt direkt oder mittelbar in Verbindung stehen und staatliche Stellen, Versicherungen oder Täter betreffen, also insbesondere – jedoch nicht ausschließlich - anlässlich der Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Rentenversicherungsträgern und Gerichten zur Erlangung von Leistungen nach den entsprechenden Gesetzen (z.B. Opferentschädigungsgesetz).

### **§ 3 – Leitlinien für die Durchführung und Unterstützung von Hilfsmaßnahmen, Befristung**

1. Der Vorstand erarbeitet mit dem Entschädigungsbeirat Leitlinien für die Durchführung und Unterstützung von Hilfsmaßnahmen, die von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden beschlussfähigen Stimmen verabschiedet wird. Änderungen dieser Leitlinien erfordern das gleiche Quorum.
2. Die Leitlinien und diese Satzung schaffen keine Rechtsansprüche auf Leistungsgewährung, sondern sind Orientierung für die Vergabe von Leistungen. Keine Person, die

sich als Opfer/Betroffene von sexualisierter Gewalt in ihrer Zeit als Odenwaldschüler ansieht hat einen klagbaren Rechtsanspruch auf Zahlung einer Anerkennung/Entschädigung gegen den Verein.

3. Personen, die sich als Opfer/Betroffene von Sexualisierte Gewalt in ihrer Zeit als Odenwaldschüler ansehen und Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen wollen, müssen dies spätestens bis zum 31. Dezember 2012 beim Verein schriftlich anmelden. Das soll in der in den Leitlinien beschriebenen Art und Weise erfolgen.
4. Die genannte Frist kann durch mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen von der Mitgliederversammlung vor Fristablauf um weitere fünf Jahre verlängert werden. Eine erneute Verlängerung der Meldefrist ist mit entsprechendem Quorum möglich.

#### **§ 4 - Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich gemäß dieser Satzung zur Geheimhaltung der dem Verein zur Kenntnis gegebenen personenbezogenen Daten und/oder Lebensumstände von Personen, die sich als Opfer/Betroffene von sexualisierter Gewalt in ihrer Zeit als Odenwaldschüler ansehen, gemäß § 5.2 dieser Satzung schriftlich verpflichtet.,

#### **§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
2. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind verpflichtet, der dem Verein von der jeweiligen Person, die sich als Opfer/Betroffene von sexualisierter Gewalt in ihrer Zeit als Odenwaldschüler ansieht, zur Kenntnis gegebenen personenbezogenen Daten und/oder Lebensumstände unabhängig davon, in welcher Form sie verkörpert sind (Mündlich, schriftlich, elektronisch, usw.) geheim zu halten und ausschließlich zur Verfolgung der Vereinszwecke zu benutzen. Entsprechendes gilt für vereinsinterne Infor-

mationen, wenn und soweit diese laut Beschluss der Mitgliederversammlung vertraulich sind.

3. Die Geheimhaltungspflicht erfasst nicht Informationen, die
  - a) ohne Verletzung der Pflicht in die Öffentlichkeit gelangt sind;
  - b) aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder Gesetz Dritten mitzuteilen sind;
  - c) mit ausdrücklichem Einverständnis der betroffenen Person offenbart werden.
4. Mitglieder haben sich jeweils schriftlich gegenüber dem Verein gesondert zu Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Einschlägige, schriftlich oder elektronisch aufgezeichnete, Informationen, über die einen Mitglied verfügt, hat dieses Mitglied auf Anforderung durch den Vorstand jederzeit zu vernichten/löschen oder herauszugeben.

#### **§ 6 - Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt von dem Mit-

glied dem Verein bekannt gegebene Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Versendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Streichungsbeschluss soll dem Mitglied an seine letzte bekannte Adresse mitgeteilt werden.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 7 – Fördermitglieder**

1. „Fördermitglieder“ sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins, sondern natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinsarbeit in nachhaltiger Weise gefördert haben oder fördern und einen jährlichen Mindestförderbeitrag zahlen.
2. Die Fördermitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
3. Die Beendigung der Fördermitgliedschaft erfolgt in entsprechender Anwendung der einschlägigen Satzungsbestimmungen für ordentliche Mitglieder.
4. Fördermitglieder werden zu Mitgliederversammlungen genauso eingeladen, wie ordentliche Mitglieder und können dort im durch diese Satzung und die Sitzungsleitung vorgegebenen Rahmen Anträge stellen und zu den Tagesordnungspunkten sprechen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und sind von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, soweit und solange dort personenbezogenen Daten und/oder Lebensumstände von Personen Erörterungsgegenstand sind, die sich als Opfer/Betroffene von sexualisierter Gewalt in ihrer Zeit als Odenwaldschüler ansehen.
5. Fördermitglieder sind auch berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, es sei denn dort werden personenbezogenen Daten und/oder Lebensumstände von Personen Erörterungsgegenstand sein, die sich als Opfer/Betroffene von sexualisierter Gewalt in ihrer Zeit als Odenwaldschüler ansehen, und eine dieser Personen widerspricht der Teilnahme.

6. Fördermitglieder, die juristische Personen sind, nehmen diese Rechte durch Entsendung einer Person wahr, es sei denn, im Einzelfall gestattet der Vorstand die Teilnahme zusätzlicher Vertreter.

### **§ 8 - Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand wird ermächtigt, insbesondere Opfer, Betroffene und Personen, die selbst nicht in der Lage sind die Vereinsbeiträge zu erbringen, nach freiem Ermessen auf Dauer oder befristet beitragsfrei zu stellen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

### **§ 9 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Entschädigungsbeirat.

### **§ 10 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr und Beschlussfassung dazu;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und jährlichen Mindestzahlungen der Fördermitglieder;

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Mitglieder des Entschädigungsbeirats nebst Ersatzleuten und der KassenprüferInnen;
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Eine Versendung per Email ist zulässig.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands,
  - Bericht der KassenprüferInnen zum abgeschlossenen Geschäftsjahr,
  - Entlastung und Wahl des Vorstands,
  - Wahl von zwei KassenprüferInnen,
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr;
  - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Maßnahmeplans zu den absehbaren Fördermaßnahmen und Projekten,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Eine Einreichung per Email ist zulässig, aber der Empfang auf Anforderung vom Versender nachzuweisen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Eine Versendung per Email

ist zulässig. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll, regelmäßig innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung, niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

### **§ 11 - Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Mitglieder, die juristische Personen sind, nehmen ihre Rechte durch eine dafür ordnungsgemäß bevollmächtigte natürliche Person wahr.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.



6. Mitglieder, die selbst oder deren Ehegatten, Verwandte, oder Verschwägerte durch zur Entscheidung anstehende Beschlüsse unmittelbar begünstigt würden, sind bei der Beschlussfassung vom Stimmrecht ausgeschlossen und nehmen auch an den Beratungen dazu nicht teil. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Umstände, die zu einem solchen begrenzten Stimmrechtsausschluss führen könnten, dem Vorstand vor Eintritt in die Beratung anzuzeigen.

## **§ 12 - Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein Vorsitzender
  - ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende
  - ein Schatzmeister
  - ein Schriftführer
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Von der Wahl zum Vorstand sind solche Mitglieder ausgeschlossen, die Mitglieder der Trägervereins der Odenwaldschule e.V und/oder Vorstandsmitglieder des Altschülervereins der Odenwaldschule e.V. sind, sowie aktuelle Mitarbeiter der Odenwaldschule (Lehrer, technische Mitarbeiter etc.).
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Entschädigungsbeirats;
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  - Die sonstigen Vereinsangelegenheiten. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Entschädigungsbeirats herbeiführen und bei der Entscheidung berücksichtigen.
  - Die Aufnahme von „Fördermitgliedern“.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende/r, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/In und der/die Schriftführer/In. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Wahl im Amt.
9. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder ist gemäß § 31a BGB beschränkt, der in Haftungsfällen Anwendung findet. Für den Freistellungsanspruch von Ansprüchen Dritter gilt § 31a (2) BGB.
10. Der Verein ist berechtigt, die amtierenden Vorstandsmitglieder auf angemessene Weise gegen eventuelle Ansprüche des Vereins, seiner Mitglieder oder Dritter, die irgendwie in Zusammenhang mit der Amtsausübung entstehen, auf seine Kosten zu versichern.

### **§ 13 - KassenprüferInnen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei KassenprüferInnen, die nicht dem amtierenden Vorstand angehören. Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe,

Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die KassenprüferInnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 14 - Entschädigungsbeirat**

1. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung, die Wahl von drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zur Bildung eines Entschädigungsbeirats und einer Zahl von Ersatzleuten vor. Mindestens ein Mitglied dieses Beirates muss im Verein als solches anerkanntes Opfer/Betroffene sein. Mindestens ein Mitglied dieses Beirates muss im ein nicht Betroffener sein Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das ist bei der entsprechend erfolgenden Bestellung von Ersatzleuten zu berücksichtigen.
2. Aufgabe des Entschädigungsbeirats ist es, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere diesen in Fragen der Verteilung eingehender Spenden und Beiträge an Opfer/Betroffene zu beraten. Zugleich kann er in eigener Verantwortung die Ansprüche von Opfern/Betroffenen prüfen, insbesondere deren Eigenschaft als berechtigte Anspruchssteller. Der Beirat entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Er weist insoweit den Vorstand an, die Auszahlung von Bar-/und oder Sachmitteln vorzunehmen. Soweit der Vorstand der Auffassung des Beirates nicht folgen will, kann er gegen einzelne Entscheidungen des Beirates ein Veto einlegen. Hierüber entscheidet mit 2/3 Mehrheit in Zweifelsfragen die Mitgliederversammlung.
3. Auch für die Entscheidungen des Entschädigungsbeirats gilt § 11.6, jedoch mit der Maßgabe, dass die Mitteilung des betroffenen Mitglieds an die weiteren Mitglieder des Entschädigungsbeirats zu richten ist, die dann mit Zweidrittel-Mehrheit für Beratung und Entscheidung jeweils eine Ersatzperson aus dem Kreis der Ersatzleute zur Beratung und Entscheidung beiziehen.
4. Die Haftung jedes Mitglieds des Entschädigungsbeirats ist entsprechend § 31a Abs. 2 BGB beschränkt, der in Haftungsfällen einschließlich des Freistellungsanspruchs von Ansprüchen Dritter gegen den Verein aus § 31a (2) BGB Anwendung findet.
5. Der Verein ist berechtigt, die amtierenden Mitglieder des Entschädigungsbeirats auf angemessene Weise gegen eventuelle Ansprüche des Vereins, seiner Mitglieder oder

Dritter die irgendwie in Zusammenhang mit der Amtsausübung entstehen auf seine Kosten zu versichern.

### **§ 15 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen an den Verein „Innocence in Danger e.V.“, derzeit Grolmanstraße 59, 50825 Köln, zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere im Rahmen des Vereinszwecks (§2 Abs. 1).
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
5. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 4. September 2010 beschlossen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2010 in § 2.1 – 2.2 und 15.2 abgeändert.